

Silberpreise.

N. Berlin, 21. Juni. (Priv.-Tel.) Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung über Silberpreise:

Artikel 1. Der Preis für das Kilogramm feines Silber in unverarbeitetem Zustande darf 175 Mark nicht überschreiten. Der Preis gilt für Barzahlung bei Empfang und schließt die Versandkosten vom Lagerplatz mit ein. Wird der Kaufpreis gesandt, so dürfen bis zu 2 vom Hundert heraus Zinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Artikel 2. Roß- und Zwischenprodukte, insbesondere Erze, Zwischenprodukte des Strah, güldig Silber, Scheidegut, dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem in Artikel 1 festgesetzten Höchstpreis und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt. Waren, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, soweit sie ihrer Art nach zur gewerblichen Weiterverarbeitung dienen (Halbfabrikate) dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus dem in Artikel 1 festgesetzten Höchstpreise für das Material zuzüglich einer Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verwendung und Betriebszinsen ergibt. Die Entschädigung darf unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten.

Artikel 3. Die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin kann auf Anrufen eines Beteiligten oder einer Behörde den nach Artikel 2 angemessenen Preis bestimmen. Ihre Entscheidung ist endgültig und erfolgt gebühren- und stempel-frei. Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zu Gunsten des Reiches einzuziehen.

Artikel 4. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gebrauchte oder ungebrauchte fertige Gegenstände mit Einschluß von Münzen und Medaillen, die ganz oder teilweise aus Silber hergestellt sind, nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu einem höheren Preise als 175 M. für das Kilogramm feines Silbers erwirbt und einschmilzt oder umarbeitet oder einschmelzen oder umarbeiten läßt. Der Verurteilte oder einschmelzen oder umarbeiten gelte nicht als strafbar. Eigene Ausbesserungen gelten nicht als Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. vom 10. Mai 1917, R.G.Bl. Seite 406 bleiben unberührt.

Artikel 5. Gegenstände, die lediglich versilbert sind, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

Artikel 6. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917, die Vorschriften des Artikels 5 treten jedoch erst mit dem 1. August 1917 in Kraft.